

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Dezember 2009

Nummer 51

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 543 Auflösung einer Stiftung („Celsius Stiftung“). S. 477
- 544 Anerkennung einer Stiftung („Amandus-Acker-Stiftung“). S. 477
- 545 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Werner Hax). S. 477
- 546 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen. S. 478

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 547 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma DuPont Performance Coatings GmbH, Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal. S. 485
- 548 Erbschaftswahl des Deichverbandes Mehrum. S. 486
- 549 Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve. S. 486

Sozialangelegenheiten

- 550 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen und dessen Namensänderung. S. 487
- 551 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich St. Joseph, Düsseldorf-Rath Zum Heiligen Kreuz, Düsseldorf-Rath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath im Dekanat Düsseldorf Ost Seelsorgebereich Mörsenbroich/Rath. S. 487

Wirtschaftliches Schulwesen

- 552 Tagesordnung zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung. S. 489

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 553 Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 489

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

543 **Auflösung einer Stiftung**
 („Celsius Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1202

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Auflösungsbeschluss der

„Celsius Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 5 Abs. 2 StiftG NRW mit Wirkung vom 31.12.2009 genehmigt. Die Auflösung erfolgt zum Zweck des Zusammenschlusses mit der Meridian Stiftung, Essen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem Liquidator anmelden: Herrn Jochen Traut, unter der Adresse Simrockallee 2, 53173 Bonn.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 477

544 **Anerkennung einer Stiftung**
 („Amandus-Acker-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1280ki

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Amandus-Acker-Stiftung“

mit Sitz in Dormagen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 und 13 StiftG NRW als kirchliche Stiftung anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 7. Dezember 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 477

545 **Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
 (Dipl.-Ing. Werner Hax)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 14. Dezember 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Werner Hax
Buchenweg 15
47608 Geldern

erteilte Vermessungsgenehmigung für den Vermessungstechniker Jürgen Köhlitz ist am 30.09.2009 erloschen.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 477

546 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen

Bezirksregierung
31.01.01.02

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister,

wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), i. V. m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben im Dezember 2008 und im September 2009 gleichlautend die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung in eine gemeinsame Einrichtung beschlossen. Mit der Zusammenlegung wird die Erwartung verbunden sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern, wie auch Kostenreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Aus diesen Gründen, und wegen der besonderen Bedeutung, die dem Verbraucherschutz und der Tiergesundheit zukommt, streben die drei bergischen Großstädte eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Stadt Solingen übernimmt ab dem 01.01.2010 die in § 2 aufgeführten Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung der Städte Remscheid und Wuppertal im

Rahmen einer delegierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative und Abs. 2 Satz 1 GkG in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Stadt Solingen übernimmt damit für die in § 2 aufgeführten Aufgaben die Rechte und Pflichten der Städte Remscheid und Wuppertal als örtliche Ordnungsbehörden bzw. Kreisordnungsbehörden.

(3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Sachverhaltsaufklärung in Ordnungswidrigkeitenverfahren, die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbleiben bei den einzelnen Städten.

(4) Die Organisationseinheit führt die Bezeichnung „Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“, im Folgenden auch „BVLÄ“

**§2
Aufgaben**

(1) Das BVLÄ nimmt folgende Aufgaben wahr (alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung):

1. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierschutzgesetz i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts,
2. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts,
3. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und aufgrund des LFGB erlassener Vorschriften sowie nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) und die Zuständigkeit für die Handelklassenkontrollen auf Einzelhandelsebene für Obst, Gemüse und Kartoffeln gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Handelklassengesetz und für Eier und Geflügel gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Eier- und Geflügelwirtschaft,
4. die Aufgaben des Amtstierarztes nach dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sowie dem Landeshundegesetz NRW,
5. die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Landeshundegesetz NRW,
6. die Aufgaben der zuständigen Behörde der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (ZustVAMW NRW) genannten Gesetze, soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,
7. die Aufgaben der Kreisordnungsbehörde nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW)

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen auf den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten den Kommunen neue Aufgaben übertragen, werden auch diese vom BVLÄ wahrgenommen.

§3 Lenkungsgruppe

- (1) In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere
- Personal- und Organisationsentscheidungen,
 - Haushalts- und Finanzplanung,
 - Investitionsentscheidungen

soll Einvernehmen der Vertragspartner erzielt werden. Hierzu wird eine Lenkungsgruppe, bestehend aus den für die ordnungsbehördlichen Aufgaben zuständigen Beigeordneten der drei Städte und dem/der Leiter/in des BVLA, gebildet. Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf oder auf Wunsch eines Vertragspartners.

(2) Bei Entscheidungen gem. Absatz 1, die finanzielle Auswirkungen haben, ist zuvor die Zustimmung der Stadtkämmerer einzuholen.

§4 Personal

Das zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderliche Personal wird, soweit es sich um Tarifbeschäftigte handelt, von den Städten Remscheid und Wuppertal der Stadt Solingen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten regelt ein Personalgestellungsvertrag. Die Beamten werden zur Stadt Solingen abgeordnet.

§5 Kostenermittlung

Die Kosten des BVLA werden als Vollkosten ermittelt. Zu diesen Kosten gehören im Wesentlichen:

- der Personal- und Sachaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung, einschließlich des Aufwands für die jährliche Zuführung zu Pensionsrückstellungen,
- Zuschläge für Managementleistungen der Stadt Solingen,
- Aufwand für bilanzielle Abschreibungen sowie Zinsaufwand für das anteilige Nettoanlagevermögen (Zinsen für Investitionskredite).

Die Methodik der Kostenermittlung und weitere Einzelheiten werden in einer Nebenabrede geregelt.

§6 Kostenverteilung

Die nach § 5 ermittelten Kosten werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der drei Städte, die Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30. Juni des Abrechnungsjahres ermittelt, auf die drei Städte verteilt. Der Verteilungsschlüssel ist unverzüglich weiterzuentwickeln, wenn sich herausstellt, dass die Kostenverteilung unzulänglich ist.

§7 Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen, Prüfung

(1) Die Kosten des BVLA werden von der Stadt Solingen geplant und abgerechnet. Die Haushaltsansätze werden auf der Basis der letzten Jahresabrechnung gebildet.

(2) Die Jahresabrechnung wird bis zum 30. Juni des Folgejahres von der Stadt Solingen erstellt und den Städten Remscheid und Wuppertal übermittelt. Die Jahresabrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang widersprochen wird. Unabhängig von einem Widerspruch sind Rück- oder Nachzahlungsbe-

träge innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

(3) Die Städte Remscheid und Wuppertal leisten jeweils zum 01. eines Monats Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Planwerte.

(4) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte geprüft werden. Die hierfür entstehenden Kosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Prüfungsberichte werden unter den drei Städten ausgetauscht.

§8 Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gegenüber den anderen beteiligten Städten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Kündigung einer Stadt hat die Beendigung der gesamten Vereinbarung zur Folge.

§9 Nebenabreden, Schriftformklausel

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Städte verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§11 Vertragsbeginn

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.01.2010.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid und Solingen über ein gemeinsames Veterinäramt vom 18.07. / 19.08.1997, ergänzt durch die Nebenabrede vom 23.11. / 02.12.2002, heben die Städte Remscheid und Solingen einvernehmlich zum Ablauf des 31.12.2009 auf.

Remscheid, den 7. Oktober 2009

Wilding	Schüttte
Oberbürgermeisterin	Stadtkämmerin

Solingen, den 29. September 2009

Hoferichter	Krumbein
Erster Beigeordneter	Beigeordneter

Wuppertal, den 1. November 2009

Jung	Uebrick
Oberbürgermeister	Beigeordneter

Zwischen
 der Stadt Remscheid, vertreten durch die
 Oberbürgermeisterin,
 – nachfolgend „Remscheid“ genannt –
 und
 der Stadt Solingen, vertreten durch den
 Oberbürgermeister,
 – nachfolgend „Solingen“ genannt –

wird in Ausgestaltung von § 4 der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09./01.10./07.10.2009 zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen“ der folgende

Personalgestellungsvertrag

geschlossen.

§ 1

Remscheid stellt Solingen gemäß § 4 Abs. 3 TVöD die in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Arbeitsleistung zur Verfügung.

§ 2

(1) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen den gemäß § 1 im Wege der Personalgestellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten der Stadt Remscheid bleibt unberührt.

(2) Remscheid und Solingen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten trifft Remscheid. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt Solingen die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend Remscheid, das dann – ggf. unter Beachtung gesetzlicher Fristen (z.B. § 626 Abs. 2 BGB) – die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, wird die Stellungnahme von Solingen maßgeblich von Remscheid berücksichtigt. Das Recht von Solingen, ein Fehlverhalten der Tarifbeschäftigten im Wege einer Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Remscheid überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf Solingen. Es finden insoweit ausschließlich die in Solingen geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung. In Abweichung von Satz 2 richtet sich das Leistungsentgelt weiterhin nach der diesbezüglichen Dienstvereinbarung der Stadt Remscheid vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Vakante Stellen werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Nachbesetzung intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es Solingen, in geeigneter

Weise – i. d. R. durch externe Ausschreibung – für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beschäftigten von Remscheid, so bleiben diese dortige Beschäftigte und werden Solingen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Werden Stellen von Solingen gemäß S. 2 eigenständig nachbesetzt, erfolgt die Anstellung durch Solingen. Im übrigen wird personeller Nachersatz seitens Remscheid nicht geleistet.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der genannten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Remscheid vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadtverwaltung Remscheid zuständig. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeit des Personalrats der Stadtverwaltung Solingen gegeben. Die Wahlberechtigung besteht gemäß § 10 LPVG zum Personalrat der Stadtverwaltung Solingen. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPVG.

(2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte; Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen Solingen und Remscheid gilt Abs. 1 S. 2 und 3 sinngemäß. Die von Remscheid gestellten weiblichen Beschäftigten werden grundsätzlich im Solinger Frauenförderplan dargestellt.

§ 5

(1) Entsteht Solingen durch die gestellten Tarifbeschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche – abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 – gegenüber Remscheid aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte Remscheid als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens hi Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Tarifbeschäftigten in Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugefügt worden ist, hat Solingen Remscheid von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden von Remscheid zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber Remscheid bleiben insoweit erhalten, als Remscheid tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten geltend machen kann. Remscheid verpflichtet sich insoweit, Solingen den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 6

Im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Solingen berechtigt, in dem Maße von Remscheid eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern, wie Solingen personelle Nachbesetzungen nach § 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen hat. Dies soll vorrangig in der Weise geschehen, dass Solingen berechtigt ist, das überzählige Personal unter den dann gegebenen tarifrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Personalgestellung Remscheid zur dortigen Arbeitsleistung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Die Verwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal und die dortigen Personalräte stre-

ben gemeinsam eine generelle Rahmenregelung für die Gestellung/Überleitung oder Abordnung von Personal im Rahmen der Bergischen Zusammenarbeit an. Sobald diese in Kraft getreten ist und soweit sie gegenüber den vorstehenden Bestimmungen anderweitige Regelungen trifft, ändert bzw. ersetzt sie diesen Vertrag.

§ 8

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Remscheid, den 11. Dezember 2009
Stadt Remscheid

Wilding Schütte
Oberbürgermeisterin Stadtkämmerin

Solingen, den 11. Dezember 2009
Stadt Solingen

Feith Krumbein
Oberbürgermeister Beigeordneter

Anlage zum § 1 Gestellungsvertrag gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Tariflich Beschäftigte

Stellen-Nummer	Bezeichnung	VK	Name	Bewertung	Einstufung
32.00.01100	Lebensmittelkontrolle	1,0	Sternert Thiel, Bet- tina	VbmD	EG 09V
32.00.01200	Lebensmittelkontrolle	1,0	Gerken, Norbert	VbmD	EG 09V
32.00.01300	Lebensmittelkontrolle	1,0	Riedmiller, Hans-Peter	VbmD	EG 09V
32.00.01400	Lebensmittelkontrolle	1,0	Frielings- dorf, Mar- kus	VbmD	EG 09V

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die
Oberbürgermeisterin,

– nachfolgend „Remscheid“ genannt –
und

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbür-
germeister,

– nachfolgend „Solingen“ genannt –

wird in Ausgestaltung von § 4 der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09./01.10./07.10.2009 zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen“ der folgende

Rahmenvertrag

über die Abordnung von Beamtinnen und Beamten geschlossen.

§ 1

Remscheid ordnet gemäß § 24 Landesbeamtengesetz NRW die in der Anlage namentlich aufgeführte Beamtin mit Wirkung vom 01.02.2010 an Solingen ab.

§ 2

(1) Das bestehende Beamtenverhältnis zwischen der abgeordneten Beamtin und Remscheid bleibt unberührt.

(2) Remscheid und Solingen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der abgeordneten Beamtin trifft Remscheid. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Beförderungen, Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Disziplinarmaßnahmen und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie Beihilfeangelegenheiten. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt Solingen die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend Remscheid, das dann die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit Beamtenrecht nicht entgegensteht, wird die Stellungnahme von Solingen maßgeblich von Remscheid berücksichtigt. Das Recht von Solingen, ein Fehlverhalten der abgeordneten Beamtin im Wege einer dienst- und fachaufsichtlichen Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Remscheid überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die abgeordnete Beamtin, soweit Beamtenrecht dies erlaubt, auf Solingen. Es finden insoweit ausschließlich die in Solingen geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung; dies gilt nicht bezüglich der Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt.

§ 3

Vakante Stellen werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Nachbesetzung intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es Solingen, in geeigneter Weise – i. d. R. durch externe Ausschreibung – für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beamtinnen oder Beamten von Remscheid, so bleiben diese dortige Beamte und werden nach Solingen abgeordnet. Werden Stellen von Solingen gemäß S. 2 eigenständig nachbesetzt, erfolgt die Anstellung durch Solingen. Im übrigen wird personeller Nachersatz seitens Remscheid nicht geleistet.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der abgeordneten Beamtin gilt das Lan-

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten trifft Wuppertal. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Beförderungen, Teilzeitbeschäftigung, Alterszeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Disziplinarmaßnahmen und Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie Beihilfeangelegenheiten. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt Solingen die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert umgehend Wuppertal, das dann die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit Beamtenrecht nicht entgegensteht, wird die Stellungnahme von Solingen maßgeblich von Wuppertal berücksichtigt. Das Recht von Solingen, ein Fehlverhalten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten im Wege einer dienst- und fachaufsichtlichen Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Wuppertal überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten, soweit Beamtenrecht dies erlaubt, auf Solingen. Es finden insoweit ausschließlich die in Solingen geltenden Dienstansweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung; dies gilt nicht bezüglich der Dienstvereinbarung über das Leistungsentgelt.

§ 3

Vakante Stellen werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Nachbesetzung intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es Solingen, in geeigneter Weise – i. d. R. durch externe Ausschreibung – für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beamtinnen oder Beamten von Wuppertal, so bleiben diese dortige Beamte und werden nach Solingen abgeordnet. Werden Stellen von Solingen gemäß S. 2 eigenständig nachbesetzt, erfolgt die Anstellung durch Solingen. Im übrigen wird personeller Nachersatz seitens Wuppertal nicht geleistet.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Wuppertal vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadtverwaltung Wuppertal zuständig. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeit des Personalrats der Stadtverwaltung Solingen gegeben. Die Wahlberechtigung besteht gemäß § 10 LPVG zum Personalrat der Stadtverwaltung Solingen. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPVG.

(2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte; Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen Solingen und Wuppertal gilt Abs. 1 S. 2 und 3 sinngemäß. Von Wuppertal abgeordnete Beamtinnen werden grundsätzlich im Solinger Frauenförderplan dargestellt.

§ 5

(1) Entsteht Solingen durch die abgeordnete Beamtin oder die abgeordneten Beamten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche – abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 – gegenüber Wuppertal aus dem Abordnungsverhältnis nicht gegeben. Sollte Wuppertal als Dienstherr auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten in Ausübung ihrer

Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugefügt worden ist, hat Solingen Wuppertal von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die abgeordnete Beamtin bzw. die abgeordneten Beamten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden von Wuppertal zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der abgeordneten Beamtin bzw. der abgeordneten Beamten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber Wuppertal bleiben insoweit erhalten, als Wuppertal Regressmöglichkeiten gegenüber der abgeordneten Beamtin bzw. den abgeordneten Beamten geltend machen kann. Wuppertal verpflichtet sich insoweit, Solingen den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 6

Im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Solingen berechtigt, in dem Maße von Wuppertal eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern, wie Solingen personelle Nachbesetzungen nach § 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen hat. Dies soll vorrangig in der Weise geschehen, dass Solingen berechtigt ist, das überzählige Personal an Wuppertal gegen Kostenersatz abzuordnen.

§ 7

Die Verwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal und die dortigen Personalräte streben gemeinsam eine generelle Rahmenregelung für die Gestellung/Überleitung oder Abordnung von Personal im Rahmen der Bergischen Zusammenarbeit an. Sobald diese in Kraft getreten ist und soweit sie gegenüber den vorstehenden Bestimmungen anderweitige Regelungen trifft, ändert bzw. ersetzt sie diesen Vertrag.

§ 8

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Wuppertal, den 14. Dezember 2009

Stadt Wuppertal

Dr. Slawig

Stadtdirektor

Uebrick

Beigeordneter

Solingen, den 11. Dezember 2009

Stadt Solingen

Feith

Oberbürgermeister

Krumbein

Beigeordneter

Anlage zum § 1 Abordnungsvertrag gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beamte:

Stellennummer	Bezeichnung	VK	Name	Bewertung	Einstufung
3072	Amtstierarzt	1,0	Dr. Brengelmann, Günther	A 15	A 14
3084	Sachbearbeiterin	1,0	Müntzenberg, Britta	A 12	A 12
3166	Abteilungsleiter	1,0	Kurth, Michael	A 14	A 14

Auf Grund der Solinger Dienstvereinbarung, Führungskräfte zwei Jahre auf Probe zu bestellen, wird die Abordnung der Stelle 3166, Michael Kurth, zunächst auf zwei Jahre befristet.

Zwischen
der Stadt Wuppertal, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Wuppertal“ genannt –
und
der Stadt Solingen, vertreten durch den
Oberbürgermeister,
– nachfolgend „Solingen“ genannt –

wird in Ausgestaltung von § 4 der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.09./01.10./07.10.2009 zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen“ der folgende

Personalgestellungsvertrag

geschlossen.

§ 1

Wuppertal stellt Solingen gemäß § 4 Abs. 3 TVöD die in der Anlage namentlich aufgeführten Tarifbeschäftigten mit Wirkung vom 01.01.2010 zur Arbeitsleistung zur Verfügung.

§ 2

(1) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis zwischen den gemäß § 1 im Wege der Personalstellung zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten und Wuppertal bleibt unberührt.

(2) Wuppertal und Solingen arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer sich aus diesem Vertrag bezogen auf den jeweiligen Einzelarbeitsvertrag ergebenden Zuständigkeiten und Verpflichtungen vertrauensvoll zusammen. Sie versichern gegenseitig, rechtlich gebotene Maßnahmen im Rahmen der betroffenen Arbeitsverhältnisse ohne schuldhaftes Zögern einzuleiten und durchzuführen. Für die Folgen schuldhaften Zögerns haftet der jeweilige Verursacher.

(3) Die statusrechtlichen Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten trifft Wuppertal. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen über Eingruppierungen, Teilzeitbeschäftigungen, Altersteilzeit, Beurlaubungen, Abordnungen, Versetzungen, Abmahnungen und Kündigungen. Zur Vorbereitung dieser Maßnahmen führt Solingen die notwendige Sachverhaltsaufklärung durch und informiert

umgehend Wuppertal, das dann – ggf. unter Beachtung gesetzlicher Fristen (z.B. § 626 Abs. 2 BGB) – die notwendigen Maßnahmen ergreift. Soweit kein tarifvertraglicher Anspruch besteht, wird die Stellungnahme von Solingen maßgeblich von Wuppertal berücksichtigt. Das Recht von Solingen, ein Fehlverhalten der Tarifbeschäftigten im Wege einer Ermahnung zu rügen, bleibt unberührt.

(4) Wuppertal überträgt das betriebliche und fachliche Direktionsrecht für die Tarifbeschäftigten auf Solingen. Es finden insoweit ausschließlich die in Solingen geltenden Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen Anwendung. In Abweichung von Satz 2 richtet sich das Leistungsentgelt weiterhin nach der diesbezüglichen Wuppertaler Dienstvereinbarung vom 21.06.2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Vakante Stellen werden in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Nachbesetzung intern ausgeschrieben. Führt dieses Verfahren nicht zur Nachbesetzung, obliegt es Solingen, in geeigneter Weise – i. d. R. durch externe Ausschreibung – für die Besetzung der Stelle zu sorgen. Erfolgen Nachbesetzungen von Stellen mit Beschäftigten von Wuppertal, so bleiben diese dortige Beschäftigte und werden Solingen zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt. Werden Stellen von Solingen gemäß S. 2 eigenständig nachbesetzt, erfolgt die Anstellung durch Solingen. Im übrigen wird personeller Nachersatz seitens Wuppertal nicht geleistet.

§ 4

(1) Für die personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten der genannten Tarifbeschäftigten gilt das Landespersonalvertretungsgesetz. In Fragen, in denen die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 Wuppertal vorbehalten ist, ist der Personalrat der Stadtverwaltung Wuppertal zuständig. In den übrigen Fällen ist die Zuständigkeit des Personalrats der Stadtverwaltung Solingen gegeben. Die Wahlberechtigung besteht gemäß § 10 LPVG zum Personalrat der Stadtverwaltung Solingen. Die Wählbarkeit richtet sich nach §§ 11 und 12 LPVG.

(2) Für die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz und dem SGB IX (Gleichstellungsbeauftragte; Vertrauensperson der Schwerbehinderten) zwischen Solingen und Wuppertal gilt Abs. 1 S. 2 und 3 sinngemäß. Die von Wuppertal gestellten weiblichen Beschäftigten werden grundsätzlich im Solinger Frauenförderplan dargestellt.

§ 5

(1) Entsteht Solingen durch die gestellten Tarifbeschäftigten ein Schaden, sind Schadensersatzansprüche – abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 3 – gegenüber Wuppertal aus dem Personalgestellungsverhältnis nicht gegeben. Sollte Wuppertal als Arbeitgeber auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen werden, der einem Dritten durch einen der gestellten Tarifbeschäftigten in Ausübung seiner Tätigkeit im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugefügt worden ist, hat Solingen Wuppertal von den Schadensersatzansprüchen freizustellen.

(2) Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die Tarifbeschäftigten verursacht werden, wenn sie auf Weisungen oder ein Verschulden von Wuppertal zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung der Tarifbeschäftigten bleibt unberührt. Ersatzansprüche gegenüber Wuppertal bleiben insoweit erhalten, als Wuppertal tariflich bestehende Regressmöglichkeiten gegenüber den Tarifbeschäftigten geltend machen kann. Wuppertal verpflichtet sich insoweit, Solingen den Schaden im Umfang des erlangten Schadensersatzes zu ersetzen.

§ 6

Im Falle der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Solingen berechtigt, in dem Maße von Wuppertal eine Entlastung von Personal bzw. Personalkosten zu fordern, wie Solingen personelle Nachbesetzungen nach § 3 Satz 2 dieses Vertrages vorgenommen hat. Dies soll vorrangig in der Weise geschehen, dass Solingen berechtigt ist, das überzählige Personal unter den dann gegebenen tarifrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Personalgestellung Wuppertal zur dortigen Arbeitsleistung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Die Verwaltungen der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal und die dortigen Personalräte streben gemeinsam eine generelle Rahmenregelung für die Gestellung/Überleitung oder Abordnung von Personal im Rahmen der Bergischen Zusammenarbeit an. Sobald diese in Kraft getreten ist und soweit sie gegenüber den vorstehenden Bestimmungen anderweitige Regelungen trifft, ändert bzw. ersetzt sie diesen Vertrag.

§ 8

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Wuppertal, den 14. Dezember 2009
Stadt Wuppertal

Dr. Slawig Uebrick
Stadtdirektor Beigeordneter

Solingen, 11. Dezember 2009
Stadt Solingen

Feit Krumbein
Oberbürgermeister Beigeordneter

Anlage zum § 1 Gestellungsvertrag gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Tariflich Beschäftigte:

Stellennummer	Bezeichnung	VK	Name	Bewertung	Einstufung
3073	Stadttierarzt	1,0	Dr. Barsan, Michael	1a	EG 15
3074	Stadttierärztin	1,0	Dr. Schulze-Bahr, Ursula	1b	EG 14
3075	Stadttierärztin	1,0	Dr. Becker, Maike	A 14	EG 13
3076	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Kirberg, Bernd	IVb	EG 09
3077	Lebensmittelkontrolleurin	1,0	Kirberg, Andrea	VbmD	EG 09V
3078	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Wagener, Wilfried	VbmD	EG 09V
3079	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Noe, Michael	VbmD	EG 09V
3080	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Pfaff, Paul Rainer	VbmD	EG 09V
3081	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Tschierse, Stefan	VbmD	EG 09V
3082	Lebensmittelkontrolleur	1,0	Nüsse, Günter	VbmD	EG 08
3083	Amtl. Fachassistenten	1,0 (0,89)	Geck, Birgit Leimhaus, Frank Siepmann, Monika	VII	FBO
3071	Sachbearbeiterin	1,0	Storsberg, Andrea	IVb	EG 09
3087	Sachbearbeiterin	0,79	Urban, Erika	Vc	EG 08

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, den 18. Mai 2009

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 07.10.2009/29.09.2009/01.10.2009 zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

547 **Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
DuPont Performance Coatings GmbH,
Märkische Straße 243,
42281 Wuppertal**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0130/09/0410.1

Düsseldorf, den 16. Dezember 2009

Die Firma DuPont Performance Coatings GmbH, Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal hat mit Datum vom 08.05.2009, ergänzt am 15.07.2009,

einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lacken auf dem Werksgelände der DuPont Performance Coatings GmbH, Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal gestellt.

Gegenstand der Anlagenänderung:

- Im Gebäude 218a soll eine zusätzliche Produktlinie für die Fertigung von Elektrotauchlacken errichtet werden. Diese Nutzung entspricht der ursprünglich in dem Gebäude genehmigten Nutzung, da diese Halle 1972 als Produktionshalle für Elektrotauchlacke errichtet wurde.
- Durch die Einrichtung der neuen Elektrotauchlackproduktionslinie wird die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Lacken um 20 kt/a auf 174,2 kt/a und damit die Gesamtkapazität des Standortes auf 209 kt/a erhöht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Ortmann

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 485

548 **Erbentagswahl des Deichverbandes Mehrum**

Bezirksregierung
54.04.01.05

Düsseldorf, den 16. Dezember 2009

Einladung zur Durchführung der Mitgliederversammlung mit Erbentagswahl des Deichverbandes Mehrum gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung.

Die Bezirksregierung Düsseldorf führt für den Deichverband Mehrum die Wahl zum Erbentag für die Wahlperiode bis 31.03.2014 durch, Die Mitgliederversammlung findet statt am

Donnerstag, den 07.01.2010

in der neuen Mehrzwecksporthalle des Schulzentrums Süd an der Steinstraße in Voerde.

Einlassbeginn ist 15:30 Uhr, Veranstaltungsbeginn ist 18:00 Uhr.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Mitglieder des Deichverbandes legen zu Ihrer Legitimation sowohl das gesondert übersandte persönliche Einladungsschreiben oder den aktuellen Beitrittsbescheid sowie auch den Personalausweis vor. Für den Fall, dass das Stimmrecht für juristische Personen, z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, oder Personenmehrheiten, z.B. Erbengemeinschaften wahrgenommen werden soll, ist die Vorlage der üblichen Legitimationspapiere, wie ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein Erbschein erforderlich. Im Fall der Verhinderung, kann die Vertretung durch eine voll geschäftsfähige Person erfolgen. Vertreter kann auch sein, wer nicht Mitglied des Deichverbandes ist. Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht, sowie den Personalausweis ausweisen. Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Deichverbandes Mehrum darf ein Vertreter nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Kandidatenvorschläge können zu Beginn der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gemacht werden. Nach dem Vorschlag der Kandidaten wird die Wahl des Erbentages durchgeführt.

Das Ergebnis der Wahl wird nach der Auszählung der Stimmen unmittelbar bekanntgegeben und kann in den darauffolgenden Tagen auch der lokalen Presse entnommen werden.

Personen, die keine persönliche Einladung erhalten haben, gelten mit dieser Bekanntmachung als eingeladen.

Im Auftrag

Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 486

549 **Satzungsänderung des Deichverbandes Xanten-Kleve**

Bezirksregierung
54.04.01.12

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – (BGBl. I, S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Xanten-Kleve am 11. Dezember 2009 beschlossene Änderung der Satzung vom 12. Dezember 2006 (Abl. Reg. D'dorf 2006, S. 480) wie folgt:

Änderung der Satzung des Deichverbandes Xanten-Kleve:

§ 50

Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

- 3.1 Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für die Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Bann-, Sommer- und Schlafdeiche.

Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von XantenBeek bis zum Spoykanal in Kleve und der Ringdeich Schenkenschanz bezeichnet.

Als Schlafdeich ist die alte Kleverhammer Hochwasserschutzanlage von Altkalkar bis

Griethausen anzusehen.

Sommerdeiche_ sind Hochwasserschutzanlagen im Polder

- Wardt,
- Wisselward,
- Brien und
- Salmorth.

Die Hochwasserschutzanlagen der Ölwerke Spyck (ADM) und der Kläranlage Salmorth fallen nicht in die Zuständigkeit des Verbandes

Änderung der Veranlagungsregeln des Deichverbandes Xanten Kleve:

1. Ziffer 3.4.1. wird wie folgt geändert:

Beim Hochwasserschutzbeitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird. Für die Grundstücksteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

2. Ziffer 3.9. wird wie folgt geändert:

Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

Punkt 3.4.1 gilt entsprechend.

3. Ziffer 6.3.1.1 wird wie folgt geändert:

Beim Schöpfwerksbeitrag gilt für Insellagen die besondere Regelung, dass Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegen, ein 50-prozentiger Abschlag auf die tatsächlich über dem Bemessungshochwasser liegende Fläche angerechnet wird.

Für die Grundstücksteile, die nicht zur Insellage zählen, wird kein Abschlag berücksichtigt.

4. Ziffer 6.5 wird wie folgt geändert

Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bebauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

Punkt 6.3.1.1 gilt entsprechend.

5. Ziffer 6.6 wird wie folgt geändert:

Für die Erneuerung bzw. Großreparaturen ist eine entsprechende Abschreibung der Rücklage zuzuführen.

Im Auftrag

Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 486

550 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen und dessen Namensänderung

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Büttgen

Mit Wirkung vom 01.01.2010 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Büttgen“ mit den Kirchengemeinden

St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen

Sieben Schmerzen Mariens, Kaarst- Holzbüttgen

St. Antonius, Kaarst-Vorst

um die Kirchengemeinde:

St. Martinus, Kaarst

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Kaarst/Büttgen“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer **Kirchengemeindeverband Kaarst/Büttgen**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Kaarst.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2010, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Kaarst/Büttgen einzuberufen.

Köln, den 26. November 2009

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 487

551 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich St. Joseph, Düsseldorf-Rath Zum Heiligen Kreuz, Düsseldorf-Rath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath

im Dekanat Düsseldorf Ost Seelsorgebereich
Mörsenbroich/Rath

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf-Mörsenbroich
St. Joseph, Düsseldorf-Rath
Zum Heiligen Kreuz, Düsseldorf-Rath
sowie die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath
im Dekanat Düsseldorf Ost
Seelsorgebereich Mörsenbroich/Rath**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf

mit Sitz Mörsenbroicher Weg 4, Düsseldorf (Mörsenbroich). Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Mörsenbroich/Rath, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. FranziskusXaverius“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Joseph“ und „Zum Heiligen Kreuz“:

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus Xaverius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Mörsenbroich	524	Fabrikfonds der Pfarrkirche Franziskus Xaverius
Mörsenbroich	542	Fabrikfonds der Pfarrkirche Franziskus Xaverius
Rath	1634A	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Rath	11061	Fabrikfonds der Kirche St. Joseph
Rath	4351	Fabrikfonds der Kirche Zum Heiligen Kreuz

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2010 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Franziskus-Xaverius, Düsseldorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 20./21. März 2010 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Thomas Selg bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 2009

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Wirtschaftliches Schulwesen

552 Tagesordnung zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

23. Sitzung der Verbandsversammlung
der civitec am Mittwoch, den 20.01.2010,
um 10:00 Uhr, civitec-Gebäude,
Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg
– 5. Etage, Raum M5.18/5.19

Tagesordnung:

1. Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und der Stellvertretung
2. Wahl des bzw. der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertretung
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter
4. Wahl des Verbandsvorstehers bzw. der Verbandsvorsteherin und der Stellvertretung
5. Bildung der Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NW
6. Wahl der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN
7. Änderung der Geschäftsordnung
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1 Sitzungstermine 2010

Werner Becker-Blonigen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 489

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

553 Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Tagesordnung

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Freitag, 15.01.2010, 13.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

A. Öffentliche Sitzung

1. Formalien

2. Wahlen

- 2.1 Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.2 Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 2.3 Wahl des/der stellvertretenden Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin
- 2.4 Bestellung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

2.5 Bestellung des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses

2.6 Bestellung des Schriftführer

3. Berichte – mündlicher Vortrag

3.1 Saisonbericht 2009

3.2. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Erholungsgebietes Unterbacher See

4. Nachtragswirtschaftsplan 2009

5. Wirtschaftsplanangelegenheiten 2010

5.1 Tarife und Entgelte

5.2 Wirtschaftsplan 2010

5.3 Fünfjährige Finanzplanung 009–2013

6. Wahl des Jahresabschlussprüfers 2009

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Formalien

2. Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan 2010

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung
Horst Thiele
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 489

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach